

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Neurobiologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

– Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 05.02.2015 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Neurobiologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23.03.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Masterprüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Masterprüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Neurobiologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.
²Das Studium des M.Sc. in Neurobiologie dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Neurobiologie begründen; der Studiengang

baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf und vertieft erworbene Kompetenzen in Neurobiologie. ³Das Fach umfasst Inhalte aus dem Gebiet der systemischen, kognitiven und theoretischen Neurobiologie. ⁴Die Absolventen beherrschen die theoretischen Erklärungsansätze, Prinzipien und Methoden in den Lebenswissenschaften mit dem Fokus auf dem Gebiet der systemischen, kognitiven und theoretischen Neurobiologie.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Neurobiologie ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.Sc.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang Neurobiologie ist ein Bachelorabschluss im Fach Biologie oder ein gleichwertiger Abschluss, der mindestens mit der Note 2,5 bestanden ist. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet. ⁵Näheres kann in der Auswahlsetzung geregelt werden.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Masterstudium Neurobiologie gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung/ Wahlpflichtbereich	ECTS- Punkte	
1	4005	Theoriemodul „Einführung in die Neurobiologie“	9	benotet
2	4006	Großpraktikum Neurobiologie	30	benotet
1 bzw. 3	-	Wahlpflichtbereich Neurobiologie ⁽³⁾	21	benotet
1 bzw. 3	-	Wahlpflichtbereich Biologie ⁽⁴⁾	18	benotet
1 bzw. 3	6010	Fächerübergreifendes Mastermodul	12	benotet/ unbenotet
4	6002	Masterarbeit Neurobiologie	30	benotet

(3) ¹Im Studiengang Neurobiologie ist ein Wahlpflichtbereich „Neurobiologie“ im Umfang von 21 LP zu studieren. ²Die Module des Wahlpflichtbereichs sind dem Modulhandbuch „Neurobiologie“ zu entnehmen.

(4) ¹Im Studiengang Neurobiologie ist ein Wahlpflichtbereich „Biologie“ im Umfang von 18 LP zu studieren. ²Die Module dieses Wahlpflichtbereichs sind den Modulhandbüchern der Studiengänge „Evolution und Ökologie“, „Mikrobiologie“, „Molekulare Zellbiologie und Immunologie“, „Neurobiologie“ sowie „Zelluläre und molekulare Biologie der Pflanzen“ sowie dem Modulhandbuch „Ethik, Humangenetik, Parasitologie“ zu entnehmen.

(5) ¹Im Studiengang Neurobiologie können im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Biologie die

Zusatzfächer „Humangenetik“ oder „Parasitologie“ im Umfang von je 18 LP gewählt werden.
²Weiterhin kann das Zusatzfach „Ethik in den Biowissenschaften“ im Umfang von 12 LP gewählt werden. ³Sofern die für das Zusatzfach erforderlichen Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert worden sind, kann das Zusatzfach auf dem Masterzeugnis vermerkt werden. ⁴Die Module sind dem Modulhandbuch „Ethik, Humangenetik, Parasitologie“ zu entnehmen.

(6) Bis zu 30 LP können zusätzlich zu den geforderten 120 LP auf dem Masterzeugnis vermerkt werden, gehen jedoch nicht in die Berechnung der Master-Gesamtnote ein.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika / Laborpraktika
4. Exkursionen
5. Tutorien

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Neurobiologie ist Deutsch.
²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 3 des Besonderen Teils dieser Ordnung in Verbindung mit den entsprechenden Modulhandbüchern.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Masterprüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Masterprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen der Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten im Studiengang Neurobiologie.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Die Note der Masterarbeit wird dabei mit dem Faktor 2 gewichtet.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/16.

Tübingen, den 23.03.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor